

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1824/2024

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Wittner, Stephan

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	06.03.2024	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	18.04.2024	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Allgemeine Entwässerungssatzung)

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat in § 2 und § 5 (5) § 11 der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ die Aufführung der Arbeitsblätter DWA-A 102-1 und DWA-A 102-2 zu ergänzen.

Begründung:

Quelle: Kommentar zum DWA-A 102-1:

Die Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 betrachtet Qualität und Quantität des Niederschlagswasserabflusses und formuliert „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen“ (Kommentar zum DWA-A 102-1; Seite 16). Ziel ist es, den Zustand der oberirdischen Gewässer nicht zu verschlechtern.

Eine Zielvorgabe ist hierbei der „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“. Der Referenzwert ist der nicht bebaute Zustand. Damit ist anfallendes Niederschlagswasser entsprechend des Referenzwertes zu verdunsten, zu versickern und erst danach abzuleiten. Eine zweite zu limitierende Zielgröße sind die abfiltrierbaren Stoffe mit einer Korngröße von 0,45 µm bis 63 µm (AFS 63). Dieser Wert repräsentiert die Verschmutzung des Niederschlagswassers aus belasteten Oberflächen; seien dies nun Schwermetalle, PAK, MKW, Bio- oder Herbizide.

Sowohl der „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ als auch die Einhaltung des Grenzwertes AFS 63 werden nicht zur Gänze durch die Realisierung der vom Gebührenzahler finanzierten Maßnahmen eingehalten werden. Bereits jetzt kann gem. § 5 (5) der Allgemeinen Entwässerungssatzung

Die Stadt nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert.

Um dies auch in der Allgemeinen Entwässerungssatzung zu verankern und klärend darzustellen, ist die Satzung, wie folgt, zu ergänzen

IST

§ 2 Begriffsbestimmungen

.....

11. Technische Bestimmungen

Insbesondere die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 1) - zugelassene Einleitungen
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) – Grundstücksentwässerungslagen
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) – Kleinkläranlagen
4. DWA-A 138 – Versickerungsanlagen
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ – Versickerungsanlagen
6. DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette
7. DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten
8. DWA-M 153 Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser
9. DIN 1986-30 gilt in Verbindung mit DIN 1986-3 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Regeln für Betrieb und Wartung“ und DIN EN 13508-2 „Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Kodiersystem für die optische Inspektion“.

Ergänzung um

10. Arbeitsblatt DWA-A 102-1; Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 1: Allgemeines und Arbeitsblatt DWA-A 102-2; Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen

IST

§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

- (5) Die Stadt kann nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrundeliegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen

Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Stadt kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

Ergänzung um

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die unter § 2 Nr. 11 aufgeführten Normen und Regelwerke.

IST

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.

Ergänzung um

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die unter § 2 Nr. 11 aufgeführten Normen und Regelwerke.